

Informationsblatt

Datenschutz in der Psychotherapie

Am 1. September 2023 ist in der Schweiz das neue Datenschutzgesetz (DSG) in Kraft getreten, das zum Ziel hat, Personen in ihren Grundrechten in Bezug auf die Bearbeitung ihrer Daten stärker zu schützen. Dazu wurden Vorgaben erarbeitet, die insbesondere auch in allen Gesundheitsbereichen den Patientinnen- und Patientenschutz vor Missbrauch beinhalten.

In erster Linie stärkt das DSG die Selbstbestimmung über die eigenen Daten betroffener Patientinnen und Patienten und verpflichtet verantwortliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu mehr Transparenz gegenüber ihren Klienten und Patienten.

Für Psychotherapiepraxen gilt es, folgende Anpassungen zu berücksichtigen:

1. Datenschutzerklärung

Patienten und Klienten müssen transparent über Datenbearbeitungen informiert werden, die ihre Person betreffen. Dies gilt sowohl für die Bearbeitung von Daten in der Psychotherapiepraxis, aber auch für die Weiterleitung von Daten an Dritte.

Dazu können Sie ihre Website mit einem Cookie-Banner ausstatten mit der Aufforderung, einer Datenerhebung zuzustimmen oder diese abzulehnen. Haben Sie noch keine Datenschutzerklärung, erstellen Sie eine oder aktualisieren Sie die bestehende.

[🔗 Datenschutzerklärung](#)

2. Datenschutzrechtlich verantwortliche Person

Die Praxis gilt als datenschutzrechtlich Verantwortliche und die Psychotherapeutin resp. der Psychotherapeut ist dafür verantwortlich den Datenschutz in der Praxis umzusetzen. Wenn Sie die Bearbeitung von Personendaten einem Auftragsbearbeiter übergeben (bspw. Datenspeicherung, FiBu) bleiben Sie weiterhin der Verantwortliche für den Datenschutz. Sie müssen sicherstellen und kontrollieren, dass der Auftragsbearbeiter die Daten nur nach seinen Vorgaben und Weisungen bearbeitet. Die Auftragsbearbeitung müssen Sie zwingend vertraglich regeln und der Vertrag muss die entsprechenden Datenschutzerklärungen beinhalten, Art. 9 nDSG.

[🔗 Outsourcing \(Auftragsdatenbearbeitung\)](#)

3. Technische und organisatorische Massnahmen

Technische und organisatorische Massnahmen (TOM) sind Sicherheitsvorkehrungen, die gemäss der Datenschutzgrundverordnung) ergriffen werden müssen, um den Schutz von personenbezogenen Daten gewährleisten zu können. Für die Umsetzung solcher Massnahmen ist der Verantwortliche zuständig.

- Technische Massnahmen beziehen sich direkt auf den technischen Aspekt des Informationssystems (Anonymisierung, Verschlüsselung, Authentifizierung usw.)
- Organisatorische Massnahmen sind umfassender und betreffen eher die Umgebung des Systems, die Personen, die es nutzen, und die Art der Nutzung (Berechtigungsregelung, Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten usw.)

Nur ein Zusammenspiel beider Arten von Massnahmen verhindert die Vernichtung oder den Verlust von Daten, aber auch Irrtümer, Fälschungen, unberechtigten Zugang usw. Diese Massnahmen sind während des ganzen Lebenszyklus der in einem Informationssystem enthaltenen Daten zu implementieren und müssen auf jeder Stufe des Systems greifen.¹

¹<https://www.edoeb.admin.ch/de/informatiksicherheit>

4. Patientenformular/Einwilligungserklärung

Lassen Sie sich beim ersten Termin mit der Patientin oder dem Patienten mittels Unterschrift auf einer Einwilligungserklärung (Patientenformular) bestätigen, dass sie resp. er mit dem Zugriff und der Bearbeitung ihrer Daten und der Weitergabe an Dritte gemäss Patienteninformation auf der Folgeseite der Einwilligungserklärung (Patientenformular) einverstanden ist.

[🔗 Patientenformular/Einwilligungserklärung](#)

5. Geheimhaltungsvereinbarung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Hilfspersonen unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB. Mit Hilfspersonen sind alle Personen gemeint, die die Fachpersonen direkt oder indirekt unterstützen. Werden Dritte mit der Datenbearbeitung in irgendeiner Form beauftragt, muss mit ihnen eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen werden.

[🔗 Geheimhaltungsvereinbarung](#)

6. Auskunfts- und Herausgabegesuche

Gemäss DSG und kantonalen Gesundheitsgesetzen haben alle urteilsfähigen Patienten das Recht, die Herausgabe einer Kopie ihrer Krankengeschichte zu verlangen. Urteilsfähig ist, wer in der Lage ist, vernunftgemäss zu handeln. Angaben über Drittpersonen in der Krankengeschichte, die deren Interesse verletzen könnten, müssen in der Kopie so eingeschwärzt werden, dass die Einschwärzung nicht rückgängig gemacht werden kann.

Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut darf Dritten Auskunft geben, sofern die Einwilligung der Patientin oder des Patienten vorliegt, ein Gesetz dies vorsieht oder eine kantonale Behörde die Geheimnisenbindung bewilligt hat.

In beiden Fällen muss gewährleistet werden, dass die Vertraulichkeit der Daten bestehen bleibt. Die betroffenen Personen haben dabei das Recht (Art. 28 nDSG) ihre Personendaten in einem gängigen elektronischen Format zu erhalten, wenn die Praxis automatisiert arbeitet oder kann die Daten an Dritte übertragen lassen. Die Herausgabe resp. Übermittlung hat dabei kostenlos zu erfolgen. (Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, namentlich wenn der Aufwand unverhältnismässig ist).

[🔗 Herausgabegesuche](#)

7. Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Werden von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten «besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang» bearbeitet, sind sie verpflichtet, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen.

[🔗 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten](#)

8. Aufbewahrung und Archivierung

Die Aufbewahrung von Personendaten für Psychotherapeut*innen sind auf Bundesebene auf 10 Jahre festgelegt. Geschäftsdaten sind solange aufzubewahren, wie es gesetzliche Aufbewahrungsfristen vorsehen. Es ist jedoch zu überprüfen, ob dazu weitere kantonale Gesetzesvorschriften berücksichtigt werden müssen.

Während der Aufbewahrungsfrist sind der Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Das bedeutet, Krankengeschichten müssen in angemessener Art und Weise aufbewahrt werden und Unbefugte keinen Zugriff darauf haben. Der Aufbewahrungszweck dient der möglichen Nachvollziehbarkeit einer therapeutischen Behandlung.

Bei der Aufgabe oder Übergabe einer Geschäftstätigkeit gilt es zu beachten, mit wem der Behandlungsvertrag abgeschlossen wurde. Wurde er mit einer Gemeinschaftspraxis (AG, GmbH, Verein usw.) abgeschlossen verbleibt die Aufbewahrungspflicht bei der Gemeinschaftspraxis. Wurde er hingegen mit einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten direkt abgeschlossen, liegt die Aufbewahrungspflicht bei der entsprechenden Psychotherapeutin resp. dem entsprechenden Psychotherapeuten.

Bei der Übergabe der Praxis an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger muss für die Übergabe der Krankengeschichte(n) die Einwilligung der betroffenen Patientinnen oder

Patienten eingeholt werden.

8.1 Datenlöschung

Datenbearbeitungen dürfen aufgrund der Verhältnismässigkeit nur so weit gehen, wie sie für den verfolgten Zweck erforderlich sind. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, Patientendossiers während mindestens 20 Jahren sicher aufzubewahren.²

Stellt eine Patientin oder ein Patient Antrag auf Löschung ihrer Daten, muss ihr unter Angaben der Gründe mitgeteilt werden, ob die Löschung stattgefunden hat resp. stattfinden kann. Bei gesetzlichen Aufbewahrungspflichten kann dem Lösungsbegehren nicht nachgekommen werden.

[🔗 Aufbewahrung und Archivierung](#)

9. Vorgehen bei Datenschutzverletzungen

Gemäss dem Datenschutzgesetz liegen Verletzungen der Datensicherheit dann vor:

Wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verloren gehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugte offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Dies kann der Fall sein bei Verlust eines Datenträgers (Laptop, iPod, Smartphone, CD, USB-Stick etc.) oder bei Zerstörung von Daten durch ein Naturereignis wie Überschwemmung, Feuer etc. oder durch Phishing-Angriffe, Einbrüche, Diebstahl von Gesundheitsdaten (Cyberangriff), eine technische Störung etc.

Bei vorsätzlichem Handeln bzw. Unterlassen drohen gemäss den verschärften Sanktionen in 60-66 nDSG Bussen von bis zu CHF 250.000 für die Verletzung des nDSG. Dabei haftet die für die Verletzung verantwortliche natürliche Person innerhalb des Unternehmens/Praxis. Eine Fahrlässigkeit wird dagegen nicht bestraft.

9.1 Meldepflicht

Eine Meldepflicht besteht, wenn die Verletzung der Datensicherheit ein grosses Risiko für die betroffene Person birgt und Grundrechte resp. die Persönlichkeit betroffener Personen voraussichtlich gefährdet werden. In diesem Fall ist die Verletzung der Datensicherheit dem Eidgenössischen Daten- und Öffentlichkeitbeauftragten (EDÖB) zu melden.³

Es empfiehlt sich, präventiv eine Checkliste zu erstellen welche die relevanten Punkte einer möglichen Verletzung der Datensicherheit beinhaltet und wichtige Prozessschritte der Meldepflicht bereits enthält. Patient*innen sind darüber zu informieren, welche Daten über sie bearbeitet werden.)

[🔗 Checkliste Datenschutzverletzungen](#)

Zu detaillierteren Informationen führen Sie entsprechend bereitgestellten Links. Weiterführende Informationen und Checklisten den Datenschutz betreffend sind auf den Websites der FMH sowie der Ärztekasse zu finden.

² <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/gesundheit/patientendossiers.html>

³ https://haerting.ch/wissen/strafbestimmungen_des_neuen_datenschutzgesetzes/